

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 415 vom 14. Oktober 2019**

BE Obergericht, 2019-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2019\\_415](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_415)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 415 du 14 octobre 2019

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 415 del 14 ottobre 2019

## **Regeste**

Nichtanhandnahme \ "Unklares Schreiben vom 18. September 2019\ " |  
Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 23. September 2019 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen eine unbekannte Täterschaft wegen verschiedener angeblich strafbarer Handlungen nicht an die Hand. Dagegen erhob A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) eine Beschwerde (Poststempel: 30. September 2019). Am 1. Oktober 2019 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und forderte die Beschwerdeführerin auf, innert Frist von 10 Tagen ein Sicherheit von CHF 600.00 zu leisten. Mit Datum vom 30. September 2019 reichte die Beschwerdeführerin ein weiteres Schreiben ein, welches am 2. Oktober 2019 bei der Beschwerdekammer eingelangt ist. Am

### **E. 3**

Die angefochtene Verfügung ist wie folgt begründet: Mit Schreiben vom 18. September 2019 orientierte A. \_\_\_\_\_ die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland auf insgesamt 17 handschriftlichen Seiten (mit weiteren Beilagen) über angebliche strafbare Handlungen durch den Supermarkt D. \_\_\_\_\_ in Basel und evtl. auch wieder über den „Fall C. \_\_\_\_\_“ (vgl. dazu Nichtanhandnahme vom 01.07.2019, BM 19 26648) und allenfalls auch weitere strafbare Handlungen durch unbekannte Dritte. [...] Es handelt sich gesamthaft (erneut) um ein ausgesprochen unklares Schreiben, in dem A. \_\_\_\_\_ diverse Lebensvorkommnisse schildert, ohne aber auszuführen, wer, wann, wo, welche strafbare Handlungen begangen haben könnte. Was genau am Kauf eines Pullovers in Aktion für CHF 62.95 statt 89.95, welcher vollumfänglich mit Superpunkten bezahlt wurde, strafbar sein könnte, ist nicht ersichtlich. Der Kassenbeleg bestätigt ja diesen Aktionskauf mit Superpunkten. Im Übrigen wären die strafbaren Handlungen in Basel begangen worden. Die Ausführungen von A. \_\_\_\_\_ sind insgesamt wirr, unklar und begründen keinen Tatverdacht auf die Begehung irgendeiner Straftat.

### **E. 4**

In der Beschwerdeschrift macht die Beschwerdeführerin Ausführungen dazu, weshalb sie ihre Eingaben handschriftlich mache. Ihr Computer werde überwacht. Im Weiteren äussert sie sich zu Bankangestellten, zum Bundesgericht, zum eidgenössischen Parlament und zu einzelnen Parlamentariern, zur Schweizerischen Post

3 sowie – einmal mehr einlässlich – zum «Fall C. \_\_\_\_\_». Inwiefern jemand gegen Straftatbestände verstossen habe, führt sie indes nicht aus. In der nachgereichten Eingabe beschreibt die Beschwerdeführerin – soweit ihr Schreiben verständlich ist – primär das aus ihrer Sicht «Ausser Rand und Band»-Geräten der Gesellschaft allgemein sowie des Finanz- und Bankenplatzes im Besonderen. Sie müsse dieses System zur Anzeige bringen.

### **E. 5.1**

Bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme durch die Strafverfolgungsbehörde erledigt werden kann, gilt der Grundsatz in dubio pro duriore. Dieser fliesst aus dem Legalitätsprinzip (BGE 138 IV 86 E. 4.2). Er bedeutet, dass eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit beziehungsweise offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Klare Strafflosigkeit liegt vor, wenn es sicher ist, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was namentlich bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten der Fall ist. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügen die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz über einen gewissen Spielraum, den das Bundesgericht mit Zurückhaltung überprüft (BGE 138 IV 86 E. 4.1.2). Im Zweifelsfall – wenn die Sach- und/oder die Rechtslage nicht von vornherein klar sind – ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 219 E. 7). Eine Nichtanhandnahme darf nur verfügt werden, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbar ist. Meist fehlt es an einem Straftatbestand bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten oder bei früheren Straftaten, welche nach derzeit geltendem Recht nicht mehr bestraft werden (vgl. OMLIN, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 310 StPO). Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (statt vieler Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 15 366 vom 2. Dezember 2015; Urteil des Bundesgerichts 6B\_455/2015 vom 26. Oktober 2015 E. 4.1).

### **E. 5.2**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft ist zuzustimmen. Sie hat zutreffend dargelegt, dass eindeutig keine Straftatbestände erfüllt und somit die Voraussetzungen einer Nichtanhandnahme erfüllt sind. Was die Beschwerdeführerin in ihren Eingaben an die Beschwerdekammer vorbringt, vermag diese Folgerung nicht zu verändern. Es sind in keiner Art Tatsachen erkennbar, die auf einen Verdacht einer begangenen Straftat schliessen lassen. Der Inhalt der Beschwerdeschriften erscheint grossmehrheitlich wirr. Reale und strafrechtlich relevante Tathandlungen sind nicht erkennbar.

### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 7**

Zu den Ausführungen der Beschwerdeführerin, dass sie weitere Vorkommnisse zur Anzeige bringen wolle, bleibt anzufügen was folgt: Die Beschwerdekammer bearbeitet keine Strafanzeigen. Vorliegend verzichtet sie auch auf die Weiterleitung der Schreiben an die zuständige Stelle, da sie keine strafrechtliche Relevanz erkennt.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden mit der von ihr geleisteten Sicherheit verrechnet.

4 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit der von ihr geleisteten Sicherheit verrechnet. 3. Zu eröffnen: - der Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt B. \_\_\_\_\_ (mit den Akten) Bern, 14. Oktober 2019 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Die Präsidentin: Oberrichterin Schnell Der Gerichtsschreiber: Müller Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.